

## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fitnessfachwirt/in**

Aufgrund des § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) ändert die Industrie- und Handelskammer Koblenz aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. März 2021 als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Fitnessfachwirt / zur Geprüften Fitnessfachwirtin.

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Fitnessfachwirt/in erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmende die notwendigen Qualifikationen erworben hat, um in einer kommerziellen Fitnessanlage spezifische Betreuungsleistungen und Steuerungsaufgaben im Fitnesssport erbringen sowie Führungs- und Lenkungsarbeiten im Bereich des kaufmännischen Wissens, des Marketings und im Verkauf und Service wahrnehmen zu können.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fitnessfachwirt/in.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:**

- (1)
  1. Eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Fitnessstudio oder
  2. ein Hochschulabschluss als Sportlehrer und zwei Jahre Berufspraxis im Fitnessstudio oder
  3. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem verwaltenden Ausbildungsberuf und drei Jahre Berufspraxis im Fitnessstudio oder
  4. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeut, Masseur, staatlich geprüfte/r Gymnastiklehrer/in und drei Jahre Berufspraxis im Fitnessstudio oder
  5. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis im Fitnessstudio
- (2) Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Fitnessfachwirtes/einer Fitnessfachwirtin gemäß § 1 Absatz 2 haben.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

(1) Prüfungsteil I

1. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft
2. Personalwirtschaft und Personalführung
3. Verkauf, Logistik, Management und Organisation
4. Marketing und Werbung
5. Datenverarbeitung

(2) Prüfungsteil II

1. Trainingswissenschaft
2. Sportmedizin
3. Aspekte der Ernährungswissenschaft
4. Gymnastik und Aerobic
5. Gerätehandling

### **§ 4**

#### **Prüfungsteil I**

In diesem Prüfungsteil kann in folgenden Prüfungsfächern insbesondere geprüft werden:

(1) Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
3. Standort- und Marktanalyse
4. Rechtliche Grundlagen
5. Kalkulation und Deckungsbeitragsrechnung
6. Kennzahlen und Controlling

(2) Personalwirtschaft und Personalführung

1. Auswahl von Mitarbeitern
2. Personalplanung und -beschaffung
3. Personalsteuerung und -einsatz
4. Personalentwicklung und -förderung
5. Führungsstile, Motivation
6. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(3) Verkauf, Logistik, Management und Organisation

1. Bedeutung des Verkaufs und Elemente des Dienstleistungsverkaufs
2. Vertriebsformen und Verkaufspräsentation
3. Bedarfsermittlung, Einkaufspolitik und -planung
4. Beschaffungsmarktforschung und -wege
5. Optimale Bestellmenge und optimaler Bestellzeitpunkt
6. Lagergröße, Bestimmungsgründe und Einfluss auf das Betriebsergebnis

7. Lagerart, Lagerung und ihre Überwachung
  8. Umsatzplanung und Umsatzerfolge
  9. Kosten und Ablaufkontrolle
  10. Qualitätsmanagement
- (4) Marketing und Werbung
1. Marktforschung und Marktbeobachtung
  2. Langfristige Marketingplanung
  3. Werbeplan, Werbemittel und Werbeträger
  4. Einzel- und Gemeinschaftswerbung, Public Relations
  5. Werbekosten und Werbeerfolgskontrolle
  6. Berücksichtigung von saisonalen Aspekten im Fitnessgeschäft
  7. Corporate Identity
- (5) Datenverarbeitung
1. Grundaufbau, Anwendungsbereiche und Arbeitsweise von EDV-Anlagen
  2. Methoden und Phasen der Datenerfassung und -verarbeitung

## **§ 5 Prüfungsteil II**

In diesem Prüfungsteil kann in folgenden Prüfungsfächern insbesondere geprüft werden:

### (1) Trainingswissenschaft

Hier soll der Prüfungsteilnehmende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge der allgemeinen und speziellen Trainingslehre, des Gerätehandlings sowie die allgemeinen und speziellen Kenntnisse im Bereich Prävention, Rehabilitation, Kardiofitness, Gymnastik/Aerobic kennt und anwenden kann.

1. Angewandte Trainingswissenschaft
  - a) Motorische Fähigkeiten
  - b) Grundsätze der Trainingslehre und Trainingsplanung
  - c) Biomechanische Gesetzmäßigkeiten der Bewegungslehre
  - d) Bewegungsanalysen und Korrekturen
2. Prävention und Rehabilitation
  - a) Prävention und Risikofaktoren für Herz/Kreislaufdegenerationserscheinungen
  - b) Fitnesstraining und seine Bedeutung im Gesundheitssport
  - c) Rückenschule im Präventiv- und Gesundheitssport
  - d) Erholungs- und Regenerationsmaßnahmen
  - e) Sportverletzungen und Schäden am Bewegungsapparat
  - f) Erste Hilfe
  - g) Rehatraining im Sportstudio

### (2) Sportmedizin

1. Sportbiologische Grundlagen
2. Aktiver und passiver Bewegungsapparat
3. Herz-Kreislauf-System und Blut sowie Trainingsanpassungen

4. Nervensystem
  5. Enzyme und Hormone
  6. Temperaturregulation
  7. Leistungsdiagnostische Verfahren
  8. Hygiene
- (3) Aspekte der Ernährungswissenschaft
1. Die Nährstoffe
  2. Nahrungsaufnahme, Verdauung, Resorption, Stoffwechsel
  3. Die Ernährung des Sportlers
  4. Praktische Umsetzung bedarfsgerechter Ernährungsweise
- (4) Gymnastik und Aerobic
1. Spezielle Beweglichkeitsmethoden im Beweglichkeitstraining
  2. Aerobic
  3. Wirbelsäulen-Gymnastik
  4. Stretching
  5. Spezielle Pädagogik und Didaktik für Erwachsene, Kinder und Jugendliche
  6. Rehabilitative Maßnahmen in der Gymnastik
  7. Kurzlehrproben mit Videoanalyse
- (5) Gerätehandling
1. Praktische Durchführung und Übungsunterweisung der Trainingsübungen
  2. Überprüfen der Trainingsübungen auf funktionale Richtigkeit
  3. Schulung der Trainingspraxis
  4. Spezielle Pädagogik und Didaktik
  5. Sicherheitsüberprüfung, Kenntnis der Geräte
- (6) Verhandlung und Kommunikation
1. Kundenbedürfnisse
  2. Gesprächsvor- und Nachbereitung
  3. Phasen des Verkaufsgespräches
  4. Verhandlungsführung
  5. Abschlussmotivation

## **§ 6 Durchführung der Prüfung**

- (1) In den in § 4 Abs. 1 - 5 und in § 5 Abs. 1 - 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt je Prüfungsfach 90 Minuten.
- (3) Die schriftliche Prüfung in den in § 4 Abs. 1 - 5 und in § 5 Abs. 1 - 3 genannten Prüfungsfächern ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmenden oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. In der Ergänzungsprüfung soll der

Prüfungsteilnehmende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmenden nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

- (4) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung gemäß Abs. (3) ist zu versagen, wenn in der Prüfung nach § 4 Abs. 1-5 und § 5 Abs. 1-3 in jeweils mehr als einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen oder in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erbracht wurden.
- (5) In den in § 5 Abs. 4-6 genannten Prüfungsfächern muss der Prüfungsteilnehmende in mind. 2 Prüfungsfächern eine Lehrprobe präsentieren. Dabei ist für jede Lehrprobe, nach der Bekanntgabe der Aufgabenstellung, eine 15-minütige Vorbereitungszeit zu gewähren. Vorbereitungszeit und Lehrprobe dürfen je Prüfungsfach 45 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 4 und § 5 kann der Prüfungsteilnehmende auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine Freistellung von gesamten Prüfungsteilen sowie den in § 5 Abs. 4 und 5 genannten Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmende in den Prüfungsteilen und -fächern gemäß § 4 und § 5 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Noten und Punkte der einzelnen Fächer sowie das daraus ermittelte Ergebnis (Noten und Punkte) des jeweiligen Prüfungsteiles hervorgehen.

## **§ 9**

### **Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmende auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zu der Wiederholungsprüfung, anmeldet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften zur IHK-Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „zum Geprüften Fitnessfachwirt / zur Geprüften Fitnessfachwirtin“ vom 25. November 2005 außer Kraft.

Koblenz, 19. März 2021

gez. Susanne Szczesny-Oßing  
Präsidentin

gez. Arne Rössel  
Hauptgeschäftsführer